

Dr. Detlef Georgia Schulze

###

Berlin, den 09.01.2025

An das
Amtsgericht Tiergarten
Turmstraße 91
10559 Berlin

PER FAX
90 14 - 30 44

Bitte wg. Termin am 10.1. sofort vorlegen

In dem Strafverfahren gegen
Schulze
zum Aktenzeichen **265 Cs 1150/24**
wird
für die bereitgestellten und heute abgeholten Aktenkopien gedankt und

gem. § 6a S. 1 und 2 StPO der

Einwand der gerichtlichen Unzuständigkeit

erhoben:

Begründung:

1. Vorbemerkung

a) Zum Problem der gerichtlichen Zuständigkeit wurde bereits mit Schriftsatz vom 03.12.2024 (Bd. III, Bl. 52 - 69 d.A.) vorgetragen.

b) Anhand der heute erhaltenen Kopien fiel eine Aktenstelle auf, die der/die Angeklagte bei der Akteneinsicht im Dezember nicht bemerkt hatte (was zeigt, wie wichtig der Erhalt der Kopien ist) und die ein neues Licht auf das Problem wirft.

c) Auch ein Freispruch – wie vom Gericht vorläufig für wahrscheinlich gehalten (Bd. III, Bl. 93 d. A.) – darf nur durch das zuständige Gericht erfolgen.

2. Bd. II, Bl. 144 d. A.

a) In Bd. II, Bl. 144 d.A. heißt es:

„Die Strafverfolgung wird gemäß § 154a Abs. 1 StPO auf den Vorwurf des Strafbefehls beschränkt, soweit auch der Vorwurf §§ 85, 126a, 130a StGB, 20 Abs. 1 Nr. 3 VereinsG in Betracht kommt.“

b) § 154a I StPO lautet:

„Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Tat begangen worden sind,
1. für die zu erwartende Strafe [...] oder
2. [...],
nicht beträchtlich ins Gewicht, so kann die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränkt werden. § 154 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.“

Alle drei in Bd. II, Bl. 144 d.A. genannten StGB-Normen statuieren aber einen *höheren* Strafraumen als § 20 VereinsG¹, fallen also *sehr wohl* ins Gewicht (wobei es für die Zuständigkeitsfrage allerdings allein auf § 85 StGB ankommt)! Auch die Unterstützung vollziehbar verbotener Vereine gem. § 20 I 1 Nr. 3 VereinsG dürfte wohl als gewichtiger anzusehen sein, als die bloße Kennzeichenverwendung (dafür spricht die Zuständigkeitsregelung des § 74a I Nr. 4 GVG; siehe dazu unten) – auch wenn der Strafraumen für § 20 I 1 Nr. 3 und 5 VereinsG gleich ist.

c) Hinzukommt: Auf Grundlage des von der Staatsanwaltschaft (und im Strafbefehl des Gerichts) – wenn auch unzutreffenderweise – angenommenen Tatdatums „01.02.2020“ ist § 20 VereinsG von vornherein

¹ § 20 I 1 VereinsG: „wird mit Freiheitsstrafe bis zu **einem Jahr** oder mit Geldstrafe bestraft“.

§ 85 I 1, II StGB: „(1) [...] wird mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft. [...]. (2) wird mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.“

§§ 126a I, II StGB: „(1) [...] wird mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Handelt es sich um nicht allgemein zugängliche Daten, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe.“

§ 130a I StGB: „wird mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.“ (alle Hv. hinzugefügt)

nicht einschlägig. Vielmehr sind auf der Grundlage des unzutreffenderweise angenommenen Tatdatums insoweit ausschließlich die §§ 85 bis 86a StGB einschlägig (Einspruch [vom 18.10.2024] gegen den Strafbefehl; Bd. II, Bl. 157 - 166 [158 f.] d. A.); siehe § 20 I 1 letzter HS VereinsG:

„wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.“

3. § 74a GVG

Damit müssen wir auf § 74a GVG zu sprechen kommen. Dessen Absatz 1 lautet:

„Bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist eine Strafkammer für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig für Straftaten

1. [...],
2. der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates in den Fällen der §§ 84 bis 86, 87 bis 90, 90a Abs. 3 und des § 90b des Strafgesetzbuches,
3. [...],
4. der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinigungsverbot in den Fällen [...] des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes; [...],
5. [...],
7. [...].“

Daraus folgt: Besteht überhaupt „genügende[r] Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage“ (§ 170 I StPO) wegen der fraglichen Tat² – wie die Staatsanwaltschaft vorliegend behauptet – bzw. ist der/die Angeklagte überhaupt der fraglichen Tat „hinreichend verdächtig“ (§ 203 StPO) und ist für diese Tat nicht (nur) § 20 I 1 Nr. 5 VereinsG, sondern vielmehr (auch) § 20 I 1 Nr. 3 VereinsG bzw. § 85 II StGB einschlägig (= *Prämisse der Staatsanwaltschaft*), dann ist zwingend die Staatsschutzkammer beim Landgericht und nicht der/die StrafrichterIn am Amtsgericht zuständig.

Das heißt: Das Amtsgericht hätte am 15.10.2020 – auf

² hier: = Veröffentlichung des Archivs der Website linksunten.indymedia unter der neuen Adresse linksunten.tachanka.org.

der Grundlage seiner damaligen Bejahung des hinreichenden Tatverdachts den Erlaß des Strafbefehls ablehnen und statt dessen die Sache an die Staatschutzkammer des Landgerichts verweisen müssen.

4. Zur Bedeutung des Auffassungswandels des Amtsgerichts

Nun hat das Amtsgericht dem/der Angeklagten aber mit Schreiben vom 23.12.2024 mitgeteilt:

„Unabhängig davon weist das Gericht darauf hin, dass nach vorläufiger Einschätzung ohnehin ein Freispruch erfolgen wird, es sei denn Sie bleiben der Verhandlung unentschuldigt fern, was zwingend zur Verwerfung des Einspruchs führen müsste.“

(Bd. III, Bl. 93 d. A.)

Aber der „hinreichende Tatverdacht“ ist durch den Erlaß des Strafbefehls – wenn auch zu Unrecht – zunächst einmal in der Welt, und die Staatsanwaltschaft hat ihre Anklage – trotz der diesbzgl. Anregung des/der Angeklagten – nicht zurückgenommen oder korrigiert; und das Gericht kann seinen Strafbefehl nicht aufheben oder zurücknehmen, sondern nach Erlaß des Strafbefehls nur noch freisprechen (sofern die StA ihre Klage nicht zurücknimmt oder – in bestimmten Fällen – das Gericht seine Unzuständigkeit bemerkt).

Die Vermutung des/der Angeklagten geht also dahin: *Ohne* Durchführung der mündlichen Verhandlung (insb. Beweisaufnahme) ist das Gericht an seine Bejahung des hinreichenden Tatverdachts gebunden, aber diese Beweisaufnahme darf es *nicht* durchführen, wenn es aufgrund der Bejahung des hinreichenden Tatverdachts gar nicht zuständig ist.

5. Bleibt die Frage, ob die rechtliche Bewertung der Tat als „Unterstützung“ zutreffend ist

Es bleibt allerdings noch die Frage, ob die rechtliche Bewertung der Tat als „Unterstützung“ zutreffend ist. Nach Auffassung des/der Angeklagten ist dies zu *verneinen* – und zwar aus mindestens drei Gründen:

a) Daß der hier in Rede stehende angebliche Verein zum Tatzeitpunkt (= Archiv-Veröffentlichung) (weiterhin) existierte, ist unwahrscheinlich; jedenfalls läßt es sich nicht beweisen (siehe dazu ausführlich und sorgfältig das ‚Radio Dreyeckland-Urteil‘ des Landgerichts Karlsruhe in der Strafsache gegen Kienert; siehe in der hiesigen Akte: Bd. II, Bl. 98 - 143 [109 - 126 <Rückseite>]).

b) Die in Rede stehende Publikation (Archiv der Website linksunten.indymedia) hat keine vereins-unterstützende bzw. bewerbende Tendenz, sondern ist eine – von Art. 5 GG bzw. die einschlägigen Sozialadäquanzklauseln geschützte – Dokumentation (siehe dazu ausführlich: Beweisantrag Nr. 6 vom 19.12.2024³ – ist bei den Aktenkopien, die der/die Angeklagte erhalten hat, nicht vorhanden).

c) Aus dem Umstand, daß §§ 85 II, § 20 I 1 Nr. 3 VereinsG ausschließlich einen Unterstützungs-, aber keinen Werbungstatbestand enthalten, aber das deutsche Strafrecht prinzipiell zwischen Werbung und Unterstützung unterscheidet, folgt, daß als Unterstützung ausschließlich materielle (physische oder finanzielle) Handlungen, aber nicht Äußerungen strafbar sind (s. dazu: Schriftsatz vom 03.12.2024, Bd. III, Bl. 52 - 69 [62 - 68] sowie Beweisantrag Nr. 6 vom 19.12.2024, FN 36).

Es stellt sich aber die Frage, ob (Staatsanwaltschaft und) Gericht zumindest einen dieser drei Gründe genauso beurteilen, wie der/die Angeklagte. Und es stellt sich – in Bezug auf Grund a) und b) die Frage – warum (Staatsanwaltschaft und) Gericht diesen Grund dann nicht auch für die Kennzeichenverwendung als einschlägig ansehen, sondern den Strafbefehl wegen der Kennzeichnung (beantragt und) erlassen haben (vgl. dazu: Einspruch [vom 18.10.2024] gegen den Strafbefehl; Bd. II, Bl. 157 - 166 [161 - 163] d. A.). –

3 Wurde von dem/der Angeklagten am Mittag des 19.12.2024 – noch vor der 14 Uhr-Leerung – in den Briefkasten des Amtsgerichts Tiergarten eingeworfen.

6. § 6a S. 1 und 2 StPO

§ 6a I StPO lautet:

„Die Zuständigkeit besonderer Strafkammern nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 74 Abs. 2, §§ 74a, 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes) prüft das Gericht bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen. Danach darf es seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten beachten. Der Angeklagte kann den Einwand nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung geltend machen.“

Dem/der Angeklagten wird also – vor Beginn der Vernehmung zur Sache – das Wort zur Beanstandung der gerichtlichen Zuständigkeit zu erteilen sein.

Über diesen Schriftsatz hinaus erweiterter mündlicher Vortrag (insb. zu Abschnitt 5.) bleibt vorbehalten.

Es möge mir noch eine persönliche Nachbemerkung gestattet sein, um die Frage zu beantworten, warum ich das ‚Unterstützungs-Problem‘ anspreche, *obwohl* es mich doch dem Risiko eines höheren Strafmaßes aussetzt.

Ich spreche es an,

- weil ich nicht ‚durch die Maschen des Systems schlüpfen‘, sondern den möglichen Unterstützungs-Vorwurf thematisiert und mit meines Erachtens zutreffender Begründung verneint wissen möchte;
- weil ich überzeugt bin, daß mein Tun (die Archiv-Spiegelung unter der Adresse links-wieder-oben-auf.net) und auch das Tun derjenigen Person(en), die für die Archiv-Veröffentlichung unter

der Adresse linksunten.tachanka.org verantwortlich sind (außer es wäre eine verbotene Organisation [Partei oder Vereinigung] gewesen), *nicht nur* unter dem Gesichtspunkt der Kennzeichnen-Verwendung, *sondern* strafrechtlich *vollständig* (also auch unter dem Gesichtspunkt der Unterstützung) *legal* ist;

- weil der ganze juristische und politische Sinn meiner Archiv-Spiegelung und meines Bekenntnisses dazu war, zu demonstrieren, daß, wenn man/frau/*-wesen für die Meinungsäußerungs- und Berichterstattungsfreiheit eintreten möchte, sich auch trauen muß, mit Namen und Gesicht Meinungen zu äußern und über (historische) Tatsachen – z.B. die diskursiven Ereignisse, die bei linksunten.indymedia bis 2017 geschahen – zu berichten;
- weil ich im Grunde meines großen leninistischen Herzens zwar keinE habermasianische VerfassungspatriotIn, aber einE kleine kelsenianische juristische PositivistIn bin. ;-)